

**Antrag im Programmrat am 11.06.2007 hinsichtlich der Stellung des Programmrats in der Vereinssatzung:**

Der Programmrat erteilt dem Vorstand den Auftrag, unter der notwendigen Satzungsänderung (Ergänzung eines § 6 a der Satzung) den Programmrat neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als weiteres Vereinsorgan auf der kommenden Mitgliederversammlung einzuführen. Der Vorstand wird aufgefordert, einen entsprechenden Antrag unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien für die nächste Mitgliederversammlung vorzubereiten satzungsgemäß mit der Einladung den Mitgliedern zuzusenden.

**Die hierbei notwendige Satzungsänderung sollte folgenden Inhalt haben:**

- Einleitend sollte festgestellt werden, dass der Programmrat als eigenständiges Organ des Vereins radar e. V. die Interessen der einzelnen Redaktionen und damit der Redakteure vertritt, deren Sprecher innerhalb der Redaktionen demokratisch gewählt werden.
  
- Der Programmrat ist daher für folgende Aufgabenbereiche zuständig
  - Überwachung der Sendequalität und der Sendeinhalte
  - Gestaltung des Programms
  - Einhaltung des Sendekriterien und des Redaktionsstatuts
  - Verbesserung der Sendequalität
  
- Mit der Berufung zum Vereinsorgan unterliegt dem Programmrat allein die Einhaltung dieser Aufgaben, die ihm satzungsmäßig zugewiesen sind. In welcher Form er diese Aufgaben wahrnimmt, ob in sogenannten Ausschüssen, ist von dem Programmrat zu entscheiden.
  
- die Berufung eines ständigen Programmratssprechers für die Dauer von 1 Jahr, der von den Mitgliedern des Programmrats zu wählen ist. Dieser Sprecher hat für die Dauer seiner Amtszeit einen Sitz im Vorstand und verfügt in dieser Funktion auch über 1 Stimme im Vorstand.